



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. März.

A. Amtlicher Theil.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Erhebungskarten über Ermittlung der Winterbestellung **spätestens bis zum 10. März cr.** an mich einzureichen sind.

Gleichzeitig ersuche ich, die Erhebungskarte frankirt und unterschriftlich vollzogen zu überreichen.

Rummelsburg, den 4. März 1903.

Der Landrat. von Weiher.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in Treblin im Lokale des Gastwirts Herrn **Gumz** **am 30. und 31. März cr.**

und in Rummelsburg im Lokale des Herrn **H. Grünwald** (Gesellschaftshaus) **am 1. 2. 3. April cr.**

und die Losung der Mannschaften **des Jahrganges 1883**, sowie die Zurückstellung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine Ersatz-Reserve, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen, des zweiten Aufgebots

am 4. April cr.

im letzteren Lokale stattfinden. Wie die einzelnen Ortshaften des Kreises sich zu stellen haben, werde ich später bekannt machen.

Zur Musterung haben sich sämtliche männliche Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1881 ab und in früheren Jahren geboren sind und sich bisher zur Musterung bezw. Aushebung noch nicht gestellt haben und diejenigen welche vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1883 geboren sind, soweit sie noch nicht in Militärverhältnissen stehen bezw. bereits noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, zu stellen.

Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission bestätigten dauernd unbrauchbaren, die Ersatz-Reservisten und Landsturmpflichtigen I. Aufgebots.

Die Nachweisung der aus den Rekrutierungs-Stammrollen ermittelten, zur Bestellung verpflichteten Personen werde ich später im Kreisblatt veröffentlichen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, das Kreisblatt worin die Bestellungs-pflichtigen einzeln aufgeführt sind, beim Musterungs-Geschäft vorzuzeigen, damit falls nachträglich Anmeldungen vorgekommen sind, die betreffenden Personen in die alph. Listen nachgetragen und somit zur Vorstellung vor der Ersatz-Kommission gelangen können.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände bleiben daher verpflichtet, diejenigen Militärpflichtigen, die in qu. Nachweisung nicht aufgeführt, am Orte jedoch anwesend und zur Bestellung verpflichtet sind, in die Nachweisung nachträglich selbst aufzunehmen und in den oben festgesetzten Terminen mit vorzustellen. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen Militärpflichtigen, von denen hier nicht bekannt ist, ob sie unter der Guts- oder der Bauerngemeinde wohnen, in die Nachweisung für die Bauerngemeinden aufgenommen worden sind und haben die Gemeindevorsteher diese Leute eventl. mit vorzuführen.

Sämtliche Kantonnisten müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen und mit reiner Kleidung, sowie vollständig nüchtern der Kommission vorgeführt und muß bei Personen, die mit der Kräge behaftet sind, dies sogleich gemeldet werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Kantonnisten bis zu deren Entlassung und Ankunft zu Hause streng zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Benehmen derselben auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Kommission zu achten. Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, werden sofort mit Disciplin-Arrest bis zu drei Tagen bestraft werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben ihre Kantonnisten an den oben bemerkten Tagen persönlich vorzuführen und auf die Erfüllung der obigen Vorschriften zu achten. Nur in den dringendsten Fällen ist eine Stellvertretung durch den Schöffen zc. gestattet; der Stellvertreter muß jedoch im Besitze einer schriftlichen Vertretungsvollmacht sich befinden und mit den sämtlichen Verhältnissen zc. der Militärpflichtigen genau betraut sein.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den resp. Guts- und Gemeindevorständen **unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafe gehandelt** werden.

Die früheren Bestellungs-Atteste haben die Kantonnisten mit zur Stelle zu bringen.

Kantonnisten, denen die Loosungs-Scheine abhanden gekommen sind, haben sich zeitig vor Beginn des Geschäfts um Erteilung eines Duplikats gegen Zahlung von 50 Pf. Schreibgebühr zu melden.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Leute, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit zc. müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß sie nach den an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgebliebenen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht gerücksichtigt werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen hierüber mit zur Stelle zu bringen.

Den Ortsbehörden wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthalt der im Orte nicht anwesenden militärpflichtigen Personen zu erkundigen und muß über den Aufenthaltsort eines jeden beim Musterungsgeschäft fehlenden Mannes genaue Auskunft gegeben werden.

Nachlässigkeiten ziehen unnachsichtlich Rügen resp. Strafen nach sich.

Militärpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heere beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation einen vollständigen Reklamationsfragebogen durch ihre Ortsbehörde aufstellen und mir **bis spätestens den 10. März d. Js.** einreichen lassen.

Die Eltern sowie die erwachsenen Geschwister der Reklamirten müssen im Musterungs-Vokale anwesend sein.

Die Reklamations-Fragebogen sind genau nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formular zu fertigen. Gedruckte Fragebogen für diese Reklamationen sind in der Buchdruckerei des Herrn Hager hier käuflich zu haben.

Rummelsburg, den 24. Februar 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich um **blsbige** Einreichung der etwa noch bei ihnen Seitens der Uebungspflichtigen gestellten Anträge um Gewährung von Familienunterstützungen, welche bisher noch nicht erledigt worden sind.

Rummelsburg, den 3. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Rummelsburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlich-meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin**; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach kaiserliches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachensflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich jedes offenes Feuer (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodiren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren; um nicht ungerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.
3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder an einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.
4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt, oder nach weiter folgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.
6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die

Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesch, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht.

Abdruck erfolgt zur Kenntnißnahme.

Kummelsburg, den 2. März 1903.

Der Landrath, von Weiher.

Das bevorstehende diesjährige Ersatz-Geschäft giebt mir Veranlassung, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Es sind in den Vorjahren wiederholt Reklamationsgesuche um Zurückstellung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse eingereicht worden, welche abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes angebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Begründung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden hatten.

Gemäß § 33 Nr. 1 und 3 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 können Reklamationen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und dürfen spätere Reklamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist. Es liegt daher im eigenen Interesse der Betheiligten, ihre Gesuche alsbald gehörig begründet bei den zuständigen Ortsbehörden anzubringen, welche dieselben vor oder spätestens bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes hierher einzureichen haben.

Gleichzeitig bringe ich mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 32,4 und 33,2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch zur Kenntniß, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathet, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen bezw. eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militär-Verhältnisse Umstände, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben vorstehende Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch wollen dieselben in jeder möglichen Weise die Interessenten auf die Folgen der Nichtbeachtung obiger Vorschriften aufmerksam machen.

Kummelsburg, den 21. Februar 1903.

Der Landrath. J. B. am Ende, Kreis-Secretär.

Für die **Kleider- und Wäsche-Konfektion** sind durch die Verordnung des Bundesrats vom 9. Dezember v. J. **Lohnbücher** eingeführt worden.

Ein Muster für derartige Lohnbücher, deren Einrichtung auf Grund des § 14 a Abs. 5 der Gewerbeordnung der Herr Reichskanzler bestimmt hat, liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Als Termin zur Einführung der oben näher bezeichneten Lohnbücher gilt **der 1. April 1903.**

Kummelsburg, den 2. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Butt'amer-Verlin ist vom 1. d. Mts. ab auf etwa 8 Tage verreist und wird während dieser Zeit seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Post in Reddies in Amtsgeschäften vertreten werden.

Kummelsburg, den 2. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter dazwischen fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
 2. Die Ausbildung in den Unteroffiziersvorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.
 3. Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bez. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen Aufenthalt in der Unteroffiziersvorschule keine besondere Verpflichtung.
 4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
 5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziersvorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
 6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.
Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.
 7. Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
 - a) ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
 - b) den Konfirmationschein bz. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
 - d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
- Der Bezirkskommandeur zc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.
8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weilburg, Anneburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschulen in Neubreisach und Bartenstein*) im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.
- Diejenigen junge Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

*) Am 1. April 1897 tritt die Unteroffiziersvorschule in Greifenberg i. Pom. hinzu.

9. Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie noch als ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a) Für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 \mathcal{R} , bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 \mathcal{R} für jedes km.

b) An Gehrgeld:

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 \mathcal{R} .

bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 \mathcal{R} .

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Gehrgeldes.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimathsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 \mathcal{M} .

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffiziersvorschule*) wird ein Militärfahrschein nach Muster A der Anlage III der F. Tr. O. (mit Abschnitt 2 Anerkennung für die Militärverwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffiziersvorschule**) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidiren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Beststellungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziersvorschule.**)

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der v. z. Postanweisungen als Einnahmeheläge. Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersvorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Gehrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfänger nicht gezahlt.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Ueberschritt der Unteroffiziersvorschüler zur Unteroffizierschule. — § 24 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zögling's von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersandes (Feldwebel etc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahmeister etc.) und des Civildienstes zu erlangen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen im Turnen, Bajonettschichten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

*) Es ist stets die kürzeste Strecke zu benutzen.

**) Für Annahme des Militär-Anden-Erziehungs-Institut's selbst.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuthellung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B. in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisensefels, Ettlingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeschein,
- b) den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion.
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weisensefels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuthellung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit anständig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

• Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverdende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch manövrhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

- 14 Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87, 9 der W. O.).
15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in der Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. wird in Dramburg eine neue Eisenbahn-Betriebsinspektion errichtet. Zu dieser treten aus dem Bezirke der Betriebsinspektion Stargard i. Pom. 2 die Strecken:

Ruhnow (auschl.) — Neustettin (auschl.) Schwelbein (auschl.)
 Polzin (einschl.) über. Ferner werden ihr die Neubautrecken Faltenburg (einschl.) — Polzin (einschl.)
 Polzin (einschl.) — Gramenz (auschl.) mit dem Tage der Betriebsöffnung zugeteilt werden.

Stettin, den 31. Januar 1903

Königliche Eisenbahndirektion.

Verstehendes wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rummelsburg, den 3. März 1903.

Der Landrat, von Weichert.

Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß der im Monat Februar 1903 ausgegebenen Jagdscheine zur öffentlichen Kenntniß:

No. Nr.	Beginn der Gültigkeit	Name.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Jahres	Tages	Ausländer		Umsatzt	Bemerkungen.
								Jahres	Tages		
						Jagdschein					
218	2. 2. 03.	Hauptmann Gustav	För er	Bekwitz		1					
219	6. 2. 03.	Scheibe Richard	Gastwirt	Barvin	Hbg.	1					
220	21. 2. 03.	Schröder Friedr.	Bauerhofsbesitzer	Treten Abb.		1					
221	23. 2. 03.	Gehrke Richard	Lehrer	Schwesin.		1					

Rummelsburg, den 2. März 1903.

Der Landrath, von Weicher.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Weg von Barvin über Augusthof nach Stoip bis auf Weiteres gesperrt ist.

Barvin, den 28. Februar 1903.

Der Amtsvorsteher, C. Becker.

Redaktion des amtlichen Teils Königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Theil.

Herm. Neuber's
altbewährte

Brustbonbons

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis Cachou, Plantaginis.

Preis pro Packet 40 Pfennig.

Zu haben in Rummelsburg in der Apotheke von Fr. Wolff.

Suche mit 100 — 150000 Mark Anzahlung ein

● **Waldgut** ●

zu kaufen. Offerten zur Weiterbeförderung erbeten an die Exped.

diätisches Mittel gegen Husten u. Heiserkeit.

Spezialgeschäft für Bedachungs- u. Bauartikel.

Durch günstigen Einkauf meiner Waren verkaufe (sowie übernehme prompte Eindeckung und Reparatur alter und neuer Pappdächer u. s. w.) präparierten wasserfreien Teer durch Abzug aus Baffinwagen zum billigsten Preise, ferner Dach-Isolier- u. Klebepappen, Klebemasse, Dachlitt, Karboleneum, u. Rohrgewebe, prima Portland-Cement, Spliese, Dachlatten u. Nägel, Granit-Vortischwellen u. Platten in verschiedener Qualität und Preisen. Ferner aus bestem Material selbstfabrizierte Cement-Dachsteine, Hohlpannen sowie Abwässerungs-, Durchlaß- u. Brunnenrohre, Treppenstufen, Flur- Küchen- u. Trottoir-Fliesen, Vorderschwellen, Kreuz- und Sockelsteine, Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Grabschwelle und sämtliche Einfassungen.

Hermann Faumann, Kaufmann.
engros und en detail.

Redaktion des nichtamtlichen Teils Druck und Verlag von Otto Haser, Rummelsburg i. Pom.